

Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlage- beratung und Vermögensverwaltung

Dezember 2025

Richtlinien der SBVg

Präambel	3
1. Zweck, Geltungsbereich und Leitlinien für die Anwendung	4
1.1 Zweck	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Leitlinien für die Anwendung	5
2. Prävention von Greenwashing	5
3. Begriffe	6
4. Kundensegmentierung	7
5. Informationspflichten	7
6. ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden	8
6.1 Erhebung	8
6.2 Matching	9
7. Dokumentation	9
8. Rechenschaft	9
9. Aus- und Weiterbildung	10
10. Prüfung	10
11. Schlussbestimmungen	11

Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Selbstregulierung vom 16. Juni 2022 für die Mitgliedsinstitute der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und die der Selbstregulierung beigetretenen Finanzdienstleister (Stand am 26.11.2025).

Präambel

In der Absicht,

- a. einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der Leitlinien des Bundesrates (Bericht vom 24. Juni 2020) und der Medienmitteilung zu nachhaltigen Finanzanlagen (17. November 2021) zu leisten;
- b. die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden und allfällige ESG-Risiken in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung zu berücksichtigen;
- c. bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung den Kundinnen und Kunden gegenüber Transparenz zu ESG zu schaffen und Greenwashing vorzubeugen (in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Bundesrates bezüglich Greenwashing-Prävention vom 16. Dezember 2022) und
- d. dadurch den schweizerischen Finanzplatz im In- und Ausland weiter zu stärken,

verpflichten sich die Mitgliedsinstitute der SBVg sowie die sich anschliessenden Banken und anderen Finanzdienstleister (gemeinsam «Finanzdienstleister») zur Einhaltung dieser Richtlinien.

1. Zweck, Geltungsbereich und Leitlinien für die Anwendung

1.1 Zweck

Art. 1

- ¹ Mit diesen Richtlinien wird innerhalb der Branche ein einheitlicher Minimal-Standard für die Offenlegung von ESG-Eigenschaften, die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken und die Prävention von Greenwashing in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung festgelegt.
- ² Diese Richtlinien legen zudem einheitliche Minimal-Standards fest, unter denen eine Anlagelösung als nachhaltig dargestellt werden kann.
- ³ Damit soll unter anderem auch vorgebeugt werden, dass es im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden zu Greenwashing kommt. Die Richtlinien dienen somit auch der Förderung und dem Ansehen des Schweizer Finanzplatzes.

1.2 Geltungsbereich

Art. 2

- ¹ Diese Richtlinien sind für die Mitglieder der SBVg verbindlich und sollen vertragsrechtlich gegenüber den Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden. Für den örtlichen Anwendungsbereich gelten das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) sinngemäss.
- ² Nicht-Mitglieder können den Richtlinien freiwillig beitreten und dies der SBVg schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form mitteilen. Gestützt darauf werden diese Nicht-Mitglieder in eine Liste aufgenommen, welche die SBVg auf ihrer Homepage publiziert und periodisch aktualisiert.
- ³ Diese Richtlinien ergänzen die Informations-, Offenlegungs-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten gemäss FIDLEG in Bezug auf ESG-Aspekte am Point of Sale und beziehen sich namentlich auf die Anlageberatungs- und (segregierte) Vermögensverwaltungstätigkeit von Banken. Bei inhaltlichen Überschneidungen in Bezug auf diese beiden Finanzdienstleistungen gehen diese Richtlinien den Regelungen anderer Verbände vor. Für die Bedürfnisse von Erstellern und/oder Verwaltern von Kollektivvermögen im Sinne von Art. 24 FINIG hat demgegenüber die AMAS die Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug in jeweils gültiger Fassung geschaffen. Auch ohne AMAS-Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, diesen AMAS-Richtlinien beizutreten.

Art. 3

Diese Richtlinien betreffen die Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios sowie die Vermögensverwaltung. Die übrigen Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c des FIDLEG sind von diesen Richtlinien ausgenommen.

1.3 Leitlinien für die Anwendung

Art. 4

- ¹ Diese Richtlinien stellen prinzipienbasierte Pflichten auf, die von den Finanzdienstleistern mit Blick auf ihre individuellen Umstände zu konkretisieren und umzusetzen sind.
- ² Diese Richtlinien setzen Minimal-Standards. Es ist den Finanzdienstleistern unbenommen, Massnahmen zu treffen, die darüber hinausgehen.
- ³ Erfüllt ein Finanzdienstleister die für die Anlageberatung und Vermögensverwaltung relevanten EU-Vorgaben zu ESG, so gelten die Vorgaben dieser Richtlinien als miterfüllt.

Art. 5

Durch diese Richtlinien werden keine neuen zivilrechtlichen Pflichten begründet oder bestehende aufgehoben. Sie befreien die ihr unterliegenden Finanzdienstleister auch nicht von der Einhaltung bestehender aufsichts- und zivilrechtlicher Pflichten.

Art. 6

Prozesse in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung mit bereits bestehender Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken sind auf Konformität mit diesen Richtlinien zu überprüfen und allenfalls durch den Finanzdienstleister anzupassen.

2. Prävention von Greenwashing

Art. 7

- ¹ Finanzdienstleister treffen im Rahmen der Selbstregulierung geeignete Massnahmen, um Greenwashing bei Anlagelösungen vorzubeugen.
- ² Grundsätzlich sind in Bezug auf Greenwashing drei Ebenen relevant: Finanzdienstleister, Finanzdienstleistung und Finanzinstrument.
- ³ Der Fokus dieser Richtlinien liegt auf der Ebene Finanzdienstleistung. Auf Ebene Finanzinstrument sind Anwendungsfälle von Greenwashing in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen in der [FINMA Aufsichtsmitteilung 05/2021 zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing](#) aufgeführt. Diese Konstellationen können auch für andere Finanzinstrumente relevant sein. Vorkehrungen gegen Greenwashing auf Finanzinstrumentenebene werden durch Richtlinien anderer Branchenorganisationen getroffen. Der Gefahr von Greenwashing auf Ebene Finanzdienstleister kann auch durch Schulung und Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begegnet werden (vgl. Art. 15).

3. Begriffe

Art. 8

¹ In diesen Richtlinien gelten die folgenden Begriffe:

- a. ESG: Steht für Umwelt (z. B. Energieverbrauch, Wasserverbrauch), Soziales (z. B. Attraktivität des Arbeitgebers, Management der Lieferketten) und Governance (z. B. Vergütungspolitik, Unternehmensführung).
- b. ESG-Kriterien: Kriterien des Anlegens, die ESG umfassen.
- c. ESG-Präferenzen: Präferenzen der Kundinnen und Kunden darüber, ob und gegebenenfalls welche ESG-Eigenschaften in ihre Anlagelösungen integriert werden sollen.
- d. ESG-Ansätze: Ansätze, wie ESG-Kriterien im Anlageprozess integriert werden. Die AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug in jeweils gültiger Fassung (Anhang - Nachhaltige Anlageansätze), und auch die AMAS/SSF Publikation «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte» enthalten illustrative und detaillierte Beschriebe möglicher ESG-Ansätze.
- e. ESG-Eigenschaften: Die in ESG-Anlagelösungen eines Finanzdienstleisters berücksichtigten ESG-Kriterien und/oder ESG-Ansätze.
- f. ESG-Risiken: Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die sich gegenwärtig oder in Zukunft beispielsweise negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, den Ruf und somit auf den Wert des Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können.
- g. Anlagelösungen: Vermögensverwaltungsmandate im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG und Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 4 FIDLEG.
- h. ESG-Anlagelösungen: Anlagelösungen, die ESG-Kriterien berücksichtigen.
- i. Nachhaltige Anlagelösung: Eine ESG-Anlagelösung, die als nachhaltig dargestellt wird, soll zusätzlich zu den finanziellen Zielen mindestens eines der folgenden Anlageziele verfolgen:
 - i. Verträglichkeit (inkl. Transition) mit einem oder mehreren spezifischen Nachhaltigkeitszielen; oder
 - ii. Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele.

Das (die) verfolgte(n) Nachhaltigkeitsziel(e) wird (werden) definiert nach

- i. einem wohldefinierten Referenzrahmen; und
- ii. spezifischen Indikatoren, die zur Messung und Überwachung des(der) verfolgten(s) Nachhaltigkeitsziel(en) verwendet werden können.

Die massgeblichen Nachhaltigkeitsziele können mit einem oder mehreren Nachhaltigkeitsansätzen verfolgt werden unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Referenzrahmen.

Als Referenzrahmen für Nachhaltigkeitsziele kommt insbesondere Folgendes in Frage:

- i. von einer in- oder ausländischen staatlichen Stelle erlassene Kriterien;

- ii. von einer nicht staatlichen Stelle entwickelte Kriterien;
- iii. Verwendung von Kriterien, die eine allgemein anerkannte Branchenpraxis widerspiegeln; und/oder
- iv. Verwendung von Kriterien, die von dem Finanzdienstleister selbst entwickelt werden.

² Im Übrigen gelten für diese Richtlinien die Begriffe gemäss FIDLEG.

4. Kundensegmentierung

Art. 9

- ¹ Diese Richtlinien übernehmen die Kundensegmentierung gemäss Art. 4 FIDLEG. Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu:
- a. Privatkundinnen und -kunden;
 - b. professionelle Kundinnen und Kunden;
 - c. institutionelle Kundinnen und Kunden.
- ² Professionelle Kundinnen und Kunden können darauf verzichten, dass Finanzdienstleister die Pflichten gemäss Art. 10 und 13–14 dieser Richtlinien auf sie anwenden.
- ³ Auf institutionelle Kundinnen und Kunden finden diese Richtlinien keine Anwendung.

5. Informationspflichten

Art. 10

- ¹ Im Interesse der Kundinnen und Kunden nach mehr Nachhaltigkeit wird den Finanzdienstleistern empfohlen, die Kundinnen und Kunden generell über das Angebot von ESG-Anlagelösungen zu informieren.
- ² Bei ESG-Anlagelösungen sind die Kundinnen und Kunden im Rahmen der allgemeinen Risikoaufklärung auch über die mit ESG-Anlagelösungen bzw. den Finanzdienstleistungen verbundenen ESG-Risiken sowie -Wesensmerkmale zu informieren. Kundinnen und Kunden soll dadurch ermöglicht werden, entsprechende ESG-Eigenschaften zu verstehen und, gestützt darauf, die mit den ESG-Anlagelösungen verbundenen Risiken tragen zu können.
- ³ Der Finanzdienstleister stellt Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auch generelle Informationen in Bezug auf diese ESG-Präferenzen selbst sowie in Bezug auf die angebotenen ESG-Anlagelösungen zur Verfügung. Dabei beschreibt er auch, welche ESG-Ansätze verfolgt werden.
- ⁴ In Bezug auf die von Kundinnen und Kunden konkret ausgewählten ESG-Anlagelösungen informiert der Finanzdienstleister darüber, wie die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden in diesen Anlagelösungen berücksichtigt werden. In der Dokumentation einer nachhaltigen Anlagelösung soll

zudem präzisiert werden, ob die Anlagelösung ein Verträglichkeitsziel, einen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele oder eine Kombination aus diesen beiden Anlagezielen verfolgt. Zu diesem Zweck sind die unterliegenden Nachhaltigkeitsziele, die ESG-Ansätze, die zu deren Verfolgung angewendet werden, und die verwendeten Messmethoden sowie die Indikatoren zu beschreiben.

- ⁵ Im Vertrag zum nachhaltigen Vermögensverwaltungsmandat oder an einer im Vermögensverwaltungsvertrag bezeichneten Stelle ist festzulegen, welchen Mindestumfang der Anlagen die in der Strategie festgelegten Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllen müssen bzw. welcher Mindestumfang der Anlagen mit Nachhaltigkeitsbezug nach Massgabe der Strategie verwaltet werden muss. Der Anteil der von den Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfassten Anlagen wird spezifiziert und begründet. Massgeblich für die Einhaltung der Vorgaben zum Mindestumfang ist die Einhaltung im Zeitpunkt des Anlageentscheides oder bei Strategien, welche einen nachhaltigen Index abbilden, der Zeitpunkt der Indexanpassung(en). Die für die Umsetzung der Anlagestrategie relevanten Nachhaltigkeitskriterien müssen nachvollziehbar und in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbaren Form festgehalten werden.
- ⁶ Irreführende oder unrichtige Informationen in Bezug auf ESG-Eigenschaften von Finanzinstrumenten und Anlagelösungen sind zu unterlassen.

6. ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden

6.1 Erhebung

Art. 11

- ¹ Die bei der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung vorzunehmende Eignungsprüfung gilt auch in Bezug auf ESG-Anlagelösungen. Entsprechend stellt der Finanzdienstleister sicher, dass die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden sinngemäss in diese Prüfung einbezogen wird.
- ² Im Hinblick auf die Eignungsprüfung erkundigt sich der Finanzdienstleister daher über die ESG-Präferenzen seiner Kundinnen und Kunden. Bestehen mehrere Kundenbeziehungen bzw. -portfolios mit einer Kundin oder einem Kunden, können unterschiedliche ESG-Präferenzen erhoben werden.
- ³ Entsprechend ihrer ESG-Präferenzen können Kundinnen und Kunden in bestimmte Gruppen eingeteilt werden (z. B. sehr interessiert, interessiert, neutral; siehe unten Kapitel 6 Dokumentation).
- ⁴ ESG-Präferenzen sind zu den Anlagezielen der Kundinnen und Kunden als nachrangig zu verstehen. Daher sollten die ESG-Präferenzen erst dann berücksichtigt werden, nachdem die Anlageziele erhoben wurden.
- ⁵ Äussern Kundinnen und Kunden keine spezifischen ESG-Präferenzen und stehen einer Integration der ESG-Kriterien somit neutral gegenüber, ist die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung nicht oder nur erforderlich, wenn der Finanzdienstleister dies selbst als angebracht erachtet.
- ⁶ Kundinnen und Kunden, welche die Frage nach ESG-Präferenzen nicht beantworten, können wie Kundinnen und Kunden behandelt werden, welche diese Frage mit «nein» beantwortet haben und können ebenfalls als «ESG-neutral» betrachtet werden.

6.2 Matching

Art. 12

- ¹ Der Finanzdienstleister berücksichtigt, dass die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden mit den ESG-Eigenschaften der Anlagelösung in Einklang stehen, sofern die übergeordneten Anlageziele nicht verletzt werden.
- ² Weichen Finanzinstrumente bzw. Anlagelösungen von den von Kundinnen und Kunden geäusserten ESG-Präferenzen ab (z. B., wenn für die gewünschte Anlageklasse keine ESG-bezogene Alternative zur Verfügung steht), ist dies den Kundinnen und Kunden gegenüber in der entsprechenden Empfehlung klar hervorzuheben und mitzuteilen. Solche Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, nachdem die Kundinnen und Kunden über diese Abweichung informiert worden sind. Eine solche Abweichung von den ESG-Präferenzen kann pro Transaktion erfolgen und bedingt keine generelle Anpassung des Kundenprofils.
- ³ Kundinnen und Kunden, die als «ESG-neutral» betrachtet werden, können sowohl ESG-Anlagelösungen oder Finanzinstrumente als auch Anlagelösungen oder Finanzinstrumente ohne ESG-Kriterien empfohlen werden.

7. Dokumentation

Art. 13

Finanzdienstleister dokumentieren in geeigneter Weise:

- a. ob die Kundinnen und Kunden über ESG-Präferenzen verfügen oder ESG-neutral sind;
- b. gegebenenfalls über welche ESG-Präferenzen die Kundinnen und Kunden verfügen;
- c. ob die ESG-Eigenschaften einer ESG-Anlagelösung den geäusserten ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden entsprechen;
- d. dass die Kundinnen und Kunden über die Abweichungen informiert wurden, wenn ESG-Anlagelösungen von den von Kundinnen und Kunden geäusserten ESG-Präferenzen abweichen.

8. Rechenschaft

Art. 14

- ¹ Für die Erhebung von ESG-Präferenzen gelten die Rechenschaftspflichten des FIDLEG sinngemäss.
- ² Finanzdienstleister legen Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auf deren Anfrage hin Rechenschaft ab, ob die angebotenen ESG-Anlagelösungen deren ESG-Präferenzen entsprechen.

- ³ Bei nachhaltigen Vermögensverwaltungsmandaten ist zusätzlich Rechenschaft zu den nachhaltigen Anlagezielen anhand von Indikatoren abzulegen. Für den Umfang dieser Rechenschaftspflicht kann auf die Beschriebe der AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug in jeweils gültiger Fassung und auch auf die AMAS/SSF Publikation «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte», welche illustrative und detaillierte Beschriebe enthält, abgestützt werden. Für nachhaltige Vermögensverwaltungsmandate, die Beitrags- und Verträglichkeitsziele in Kombination anwenden, hat sich das Reporting entsprechend auf beide nachhaltigen Anlageziele zu beziehen.

9. Aus- und Weiterbildung

Art. 15

- ¹ Gemäss FIDLEG stellen Finanzdienstleister sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- ² Kundenberaterinnen und -berater sollten demnach in Bezug auf Nachhaltigkeit, ESG-Anlagelösungen, nachhaltige Anlageziele und anwendbare ESG-Ansätze angemessen geschult werden bzw. entsprechende Kenntnisse besitzen. Insbesondere die folgenden Themen sollten Bestandteil der für die Kundenberaterinnen und -berater relevanten Ausbildung sein:
- a. Grundlagen im Bereich ESG, inklusive verschiedene ESG-Risiken
 - b. Überblick über internationale Grundlagen und Regulierungen
 - c. Kenntnisse über die vom Finanzdienstleister in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung angewandten ESG-Ansätze
 - d. Konkrete Kenntnisse und Verständnis darüber, wie die angebotenen ESG-Anlagelösungen die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden erfüllen
 - e. Kenntnisse darüber, wie bestehende Anlagelösungen in ESG-Anlagelösungen überführt werden können
 - f. Grundlegendes Verständnis von Greenwashing und dessen Prävention

10. Prüfung

Art. 16

- ¹ Die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien ist in den Prüfkatalog der internen Revision und – ausserhalb der aufsichtsrechtlichen Prüfung – der externen Revision des Finanzdienstleisters aufzunehmen.
- ² Die Prüfung erfolgt gemäss der allgemein geltenden Prüfperiodizität des Finanzdienstleisters. Sie richtet sich nach den Risiken, der Organisation und der Tätigkeit des Finanzdienstleisters, erfolgt aber mindestens alle drei Jahre.

11. Schlussbestimmungen

Art. 17

- ¹ Diese Richtlinien ersetzen den «Leitfaden für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden (2020)», sobald diese vom einzelnen Institut umgesetzt wurden.
- ² Diese Richtlinien sind mit Beschluss des Verwaltungsrats der SBVg am 16.06.2022 verabschiedet worden und sind per 01.01.2023 in Kraft getreten.
- ³ Es gelten folgende Übergangsfristen:
 - a. Für die Aus- und Weiterbildung: bis 01.01.2024;
 - b. Für neue Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis 01.01.2024;
 - c. Für bestehende Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis 01.01.2025.
- ⁴ Die Änderungen dieser Richtlinien treten am 01.09.2024 in Kraft.
- ⁵ Für diese Änderungen gelten folgende Übergangsfristen:
 - a. Für die Aus- und Weiterbildung: bis spätestens 01.01.2026;
 - b. Für neue Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis spätestens 01.01.2026;
 - c. Für bestehende Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis spätestens 01.01.2027.
- ⁶ Diese Richtlinien werden periodisch überprüft.

